

Merkblatt AHV-Ersatzrente

Die AHV-Ersatzrente ist eine befristete Rente, die das Einkommen ersetzt, bis die ordentliche AHV-Rente einsetzt. Sie wird vom Arbeitgeber und allenfalls von der versicherten Person selbst finanziert. Mit der Finanzierung der AHV-Ersatzrente unterstützt der Arbeitgeber sein Personal bei einer Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters.

AHV-Ersatzrente bei Pensionierung vor AHV-Referenzalter

- Bei vorzeitiger Pensionierung: Anspruch auf AHV-Ersatzrente bis zum Bezug der AHV-Altersrente, falls vom Arbeitgeber für sein Personal vorgesehen
- AHV-Ersatzrente = maximale AHV-Altersrente von CHF 2'520.00 (Voraussetzung: 10 Beitragsjahre bei PKSO und 100%-Pensum während der letzten 10 Jahre, andernfalls anteilmässige Kürzung)
- AHV-Ersatzrente nach Gesamtarbeitsvertrag (GAV) – ab dem 60. Altersjahr längstens bis zum Bezug der AHV-Rente (einschliesslich eines AHV-Vorbezugs. Doppelbezug nicht zulässig)
Finanzierung durch versicherte Person abhängig von Lohnklasse und Erfahrungsstufe mittels Kürzung der Altersrente ab 65. Altersjahr (bei 100% Kapitalabfindung Vorfinanzierung mittels Einmalzahlung)
- AHV-Ersatzrente nach Vorsorgereglement
 - vor dem 60. Altersjahr
längstens bis zum Bezug der AHV-Rente (einschliesslich eines AHV-Vorbezugs)
volle Finanzierung durch versicherte Person mittels Kürzung der Altersrente ab 65. Altersjahr (bei 100% Kapitalabfindung Vorfinanzierung mittels Einmalzahlung)
 - ab dem 60. Altersjahr
für Versicherte, die dem GAV **nicht** unterstehen
längstens bis zum Bezug der AHV-Rente (einschliesslich eines AHV-Vorbezugs)
Finanzierung durch versicherte Person abhängig von Anstellungsbedingungen des jeweiligen Arbeitgebers mittels Kürzung der Altersrente ab 65. Altersjahr (bei 100% Kapitalabfindung Vorfinanzierung mittels Einmalzahlung)

Offene Fragen? Wir helfen gerne weiter.

Bestimmungen im GAV und im Vorsorgereglement

§ 205. GAV (Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente)

- ¹ Die Finanzierung der AHV-Ersatzrente richtet sich nach § 25 des Vorsorgereglementes der Pensionskasse Kanton Solothurn. Zusätzlich beteiligt sich der Arbeitgeber an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente, die nachdem vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet wird, wie folgt:
- a) ...
 - b) von der ausgerichteten AHV-Ersatzrente übernimmt der Arbeitgeber folgende Anteile:
 - 100%, wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt nicht höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 12;
 - 45%, wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 19;
 - Wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt den Maximallohn in der Lohnklasse 12 überschritt aber höchstens dem Maximallohn in der Lohnklasse 19 entsprach, so wird der prozentuale Anteil durch lineare Interpolation bestimmt. Die Interpolation ist in Anhang 2 NB AT GAV tabellarisch dargestellt.

Art. 23 Vorsorgereglement (Finanzierung der AHV-Ersatzrente)

- ¹ Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber finanziert ist, wird sie von der versicherten Person in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.
- ² Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des bei Anspruchsbeginn für den Zeitpunkt des ordentlichen AHV-Rentenalters geltenden Umwandlungssatzes und der Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.
- ³ Der Arbeitgeber hat seine Leistungen aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen zu finanzieren. Eine Rückerstattung an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, auch dann, wenn der Anspruch vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV endet.
- ⁴ Bei angeschlossenen Unternehmungen wird eine allfällige ganze oder teilweise Finanzierung der AHV-Ersatzrente durch den Arbeitgeber im Anschlussvertrag geregelt. Eine Rückerstattung des Finanzierungsbetrags ist ausgeschlossen, auch dann, wenn der Anspruch auf die AHV-Ersatzrente vor Erreichen des Referenzalters endet.

Art. 39 Vorsorgereglement (AHV-Ersatzrente)

- ¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer Anspruch auf Altersleistungen hat, und sofern die Finanzierung nach Art. 23 gewährleistet ist.
- ² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100 Prozent der maximalen AHV-Rente. Änderungen bei den AHV-Renten haben keinen Einfluss auf die Höhe und Dauer einer bereits laufenden AHV-Ersatzrente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die versicherte Person nach Art. 23 gewährleistet ist.
- ³ Hat die Beitragspflicht der versicherten Person vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt eine Kürzung der AHV-Ersatzrente um 10 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.
- ⁴ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad im massgebenden Zeitraum nach Absatz 3 oder in den letzten zehn Jahren vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als 100 Prozent, wird die AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.
- ⁵ Bei einer Teilpensionierung besteht Anspruch auf eine dem Teilbezug der Altersleistungen entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.
- ⁶ Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt
- a) mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters / Referenzalters nach AHVG. Massgebend ist das bei Rentenbeginn geltende Renten-/Referenzalter;
 - b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht;
 - c) mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.